

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld vom 1. Juli 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ist eine Mischgebühr und wird einerseits nach der Berechnungsfläche nach dem Kanalabgabegesetz und andererseits nach dem Wasserverbrauch verrechnet.

1. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Kanalabgabegesetz **0,68 Euro**.
2. Zu Pkt. 1 wird pro m³-Wasserverbrauch eine Gebühr von **2,54 Euro** verrechnet. Wird sowohl von der öffentlichen Wasserleitung als auch vom eigenen Brunnen Wasser bezogen, werden beide als Grundlage herangezogen.
3. Für Hausbauer gilt folgende Sonderregelung: Die Kanalbenützungsgebühr wird für einen angenommenen Wasserverbrauch von 100 m³ im Jahr pauschal mit **254,00 Euro** verrechnet. Diese Sonderregelung gilt mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindekanalisationsanlage und endet mit der Erteilung der Benützungsfreigabe.
4. Im Falle eines ganzjährigen Wasserverbrauches aus einem nicht öffentlichen Wassernetz (Brunnen) wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro jeder im Haushalt lebenden Person pauschal festgesetzt. Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 10. Oktober. Bei fachgerechtem Einbau eines Wasserzählers auf Kosten des Hausbesitzers erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch.
5. Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Getränkeherstellern kann der Wasserverbrauch für die Viehtränke bzw. für die Abfüllung von Getränken bei Vorhandensein eines Subzählers in Abzug gebracht werden.
6. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, dann wird für Hausbrunnen und Zisternen, welche Abwasser (z. B. Brauchwasser für Toiletten) erzeugen und somit den Kanal belasten, jährlich ein Verbrauch von 30 m³ pro Haushalt angenommen. Bei fachgerechtem Einbau eines Wasserzählers auf Kosten des Hausbesitzers erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch.

7. Der Hausbesitzer zeigt sich dafür verantwortlich, dass der Wasserzähler alle fünf Jahre getauscht bzw. neu geeicht wird.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. April und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. April 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld über die Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

1. Vizebgm.ⁱⁿ Dipl. Päd.ⁱⁿ DJⁱⁿ Carina Laschober-Luif

Angeschlagen am: 02. Juli 2024

Abgenommen am: Juli 2024